

Richtlinien der Gemeinde Lamerdingen

zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern bei der Vergabe von gemeindlichen Baugrundstücken zum Neubau von selbstgenutzten Wohneigentum

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Lamerdingen fördert den Wohnungsbau durch die Vergabe von gemeindlichen Baugrundstücken mit Kaufpreisnachlässen für den Neubau von selbstgenutzten Eigenheimen. Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle von der Gemeinde verkauften Baugrundstücke.

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.

2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet und die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in der Gemeinde Lamerdingen teilen bzw. teilen werden. Kinder, die innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages geboren werden und zum Haushalt der Antragsteller gehören, werden durch einen nachträglichen Kaufpreisnachlass ebenfalls berücksichtigt.

3. Kaufpreisnachlass

Der Kaufpreisnachlass beträgt je Kind und pro zu erwerbendem Quadratmeter 2,00 €, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien erfüllt sind. Für Kinder, die nach Abschluss des Kaufvertrages geboren werden (siehe Nr. 2.2 dieser Richtlinien), wird der Betrag nach Geburt des Kindes als Zuschuss gewährt.

4. Verfahren

Die Antragstellung kann unter Darlegung des für den Kaufpreisnachlass bzw. die Zuschussgewährung zugrunde liegenden Sachverhalts formlos bei der Gemeinde Lamerdingen erfolgen.

5. Rückzahlungsgründe

5.1 Eine Kaufpreisaufzahlung in Höhe des Kaufpreisnachlasses bzw. eine Zuschussrückzahlung ist jederzeit möglich.

5.2 Die Kaufpreisaufzahlung bzw. die Rückerstattung des Zuschusses ist in voller Höhe zu leisten, wenn die Antragsteller einschließlich der berechtigten Kinder das Eigenheim

- a) nicht spätestens innerhalb von fünf Jahren ab Kaufvertragsabschluss selbst beziehen oder
- b) nicht über die gesamte Dauer von zehn Jahren, beginnend ab letztmaliger Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien, selbst nutzen oder

- c) während des Eigennutzungszeitraums im Sinne von Buchstabe b) eine wesentliche Nutzungsänderung vorgenommen wird oder
- d) innerhalb des Eigennutzungszeitraums von zehn Jahren im Sinne von Buchstabe b) veräußern. Dies gilt auch bei der Bestellung eines Erbbaurechts, Nießbrauches o.ä.

5.3 Tritt die Aufzahlungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtung nur für eines von mehreren Kindern ein, ändert sich dadurch nicht der Kaufpreinsnachlass bzw. der Zuschuss für eventuelle weitere Kinder.

5.4 Im Falle einer familiären Veränderung ist die Eigennutzungsverpflichtung nach Nr. 5.2 Buchstabe b) auch dann erfüllt, wenn innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums zumindest einer der Antragsteller selbst und die bei der Förderung berücksichtigten Kinder mit Hauptwohnsitz wohnen bleiben.

5.5 Die Antragsteller haben die Gründe für eine Kaufpreisaufzahlung bzw. Zuschussrückzahlung nach der Nr. 5.2 innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Lamerdingen anzuzeigen.

5.6 Zur Sicherung nachträglich gewährter Zuschüsse nach Nr. 3 Satz 2 wird zwischen der Gemeinde Lamerdingen und dem Zuschussempfänger ein Vertrag über die Rückerstattung bei Eintreten einer Voraussetzung nach Nr. 5.2 dieser Richtlinie geschlossen.

6. Allgemeine Vorschriften

6.1 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

6.2 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

6.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und gelten vorerst befristet bis 31.12.2011.

Lamerdingen, den 04. Oktober 2010
Gemeinde Lamerdingen

Konrad Schulze
1. Bürgermeister